Satzung

der Gemeinde Trappenkamp Kreis Segeberg über die Bebauung des Geländes im südwestlichen Gemeindegebiet

Bebauungsplan Nr. 2

Aufgrund der §§ 4, 27 und 28 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 24.1.1950 (GVOB1. Nr. 7 vom 13.3.1950) in Verbindung mit den §§ 2 und 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960 (BGB1. I. S. 341) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung am 26. Mai 1964 folgende Satzung erlassen.

Diese Satzung dient der Ordnung der städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Trappenkamp nach Maßgabe des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960. Die Bebauung des Geländes im südwestlichen Gemeindegebiet hat entsprechend dieser Satzung-Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Trappenkamp zu erfolgen.

Diese Satzung findet Anwendung auf das in dem als Bestandtook dieses Satzung geltenden Lageplan . Bebauungslan - durch Zeichen begrenzte Gebiet (Geltungsbereich) sowie auf die im Eigentümerverzeichnis aufgeführten Grundstücke.

§ 3

- 1) Bestandteil dieser Satzung sind
 - a) der Ligeplan Bebaumgsplan Nr. 2 b) der Text zum Bebauungsplan Nr. 2
- 2) Als Anlagen gehören zu dieser Satzung:

 - a) die Verfahrensübersicht b) die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 2
 - c) das Eigentümerverzeichnis
 - d) der Übersichtsplan 1 : 5.000

Mit der Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan Nr. 2 rechtsverbindlich. Trappenkamp, den 27 Mar 1964

PAPPENKAM.

Der Bürgersielster

zum Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Trappenkamp, Kreis Segeberg

Inhalt:

- I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes
- II. Beteiligte Grundeigentümer
- III. Art und Maß der baulichen Nutzung
 - IV. Einzelheiten der Bebauung
 - V. Versorgungseinrichtungen
 - VI. Abwasserbeseitigung

I. Geltungsbereich und Lage des Bebauungsplangebietes:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in dem Lageplan (M 1:1.000) durch einen violetten Streifen kenntlich gemacht. Die Lage des Bebauungsplangebietes ist aus dem Übersichtsplan (M 1:5.000) - Anlage d - zu ersehen. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde ist das Gelände mit Ausnahme der an der K-Straße liegenden Grundstücke als reines Wohngebiet dargestellt. Für die Grundstücke entlang der K-Straße ist eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet vorgesehen.

II. Beteiligte Grundeigentümer:

Die Eigentümer der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke wurden nach dem Liegenschaftskataster und dem Grundbuch festgestellt. Sie sind im Eigentümerverzeichnis - Anlage c - namentlich aufgeführt, das gleichzeitig auch die Kataster- und Grundbuchbezeichnungen, die Flächenangaben sowie die Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz enthält.

III. Art und Maß der baulichen Nutzung:

a) Art der baulichen Nutzung:

Die im Geltungsbereich liegenden und für eine Bebauung vorgesehenen Flächen mit Ausnahme der Flurstücke 2/622 und 2/224 der Flur 15 Gemarkung Bornhöved sowie der Grundstücke, Bebaumgsplani

die im Lagoplan die 1fd. Nr. 24 und 37 tragen sind reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962. Für die o.a. 4 Parzellen ist eine Nutzung als allgemeines Wohngebiet (WA) gemäß § 4 der Baunvo vorgesehen.

b) Maß der baulichen Nutzung:

Die Bebauung der Grundstücke ist in ein- und zweigeschossiger Bauweise vorgesehen. In jedem Falle müssen sich die baulichen Anlagen in ihrer Masse, Firstrichtung und ihren Verhältnissen den Baulichkeiten ihrer Umgebung so anpassen bzw. einfügen, daß ein städtebaulich befriedigendes Gesamtbild entsteht.

Im übrigen finden die Bestimmungen des § 126 LBO vom 1.8.1950 Anwendung. Für die Grund- und Geschoßflächen gelten die Bestimmungen des § 17 Abs. 1 der Baunvo.

IV. Einzelheiten der Bebauung:

Die Bebauung der Grundstücke ist entsprechend den Vorschriften der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26.6.1962 über "reine Wohngebiete" bzw. über "allgemeine Wohngebiete" vorzunehmen.

Im Einzelnen wird folgendes festgesetzt:

a) Straßenabstände:

Die Abstände von den bestehenden und geplanten Straßen müssen mindestens 6 m betragen, gerechnet von der vorderen Grenze des Grundstückes. Eine besondere straßenseitige Baulinie bzw. Baugrenze wird nicht festgesetzt. Im Bereich der Sichtdreiecke gilt außerdem für die betroffenen Grundstücke eine Nutzungsbeschränkung dergestalt, daß jede sichtbehindernde Bebauung und Bepflanzung von mehr als 0,70 m Höhe über Straßenoberkante unzulässig ist. Desgleichen unterliegen die an den Forst angrenzenden Grundstücke außerhalb der in der Planzeichnung enthaltenen Baugrenze einer Nutzungsbeschränkung nach der Waldbrandschutzverordnung vom 25.6.1938 in Verbindung

mit dem Erlaß des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein vom 6.6.1962. Der Verlauf der vorhandenen Wasserleitungen im Bereich von Privatgrundstücken bedingt bis zur Stillegung einen von jeglicher Bebauung freizuhaltenden Streifen von 4 m Breite. Die freizuhaltenden Geländestreifen sind im Lageplan durch Baugrenzen gekennzeichnet.

b) Bildung neuer Baugrundstücke:

Die Grenzen der neu zu bildenen Baugrundstücke werden unverbindlich durch unterbrochene rote Linien festgesetzt. Im wesentlichen soll die in der Planzeichnung vorgesehene Grundstücksteilung eingehalten werden.

c) Hausformen:

Einheitliche oder bestimmte Hausformen werden nicht festgesetzt. Die Vorhaben müssen sich dem Ortsbild und der Umgebung anpassen. § 126 LBO findet entsprechende Anwendung.

d) Außenwandgestaltung und Materialverwendung:

Besondere Festlegungen hinsichtlich der Außenwandgestaltung und der Materialverwendung werden nicht getroffen. Die Ausführung von Vorhaben muß sich jeweils dem Crtsbild und der Umgebung sowie der Eigenart des Baugebietes anpassen. § 126 LBO findet entsprechende Anwendung.

e) Dachformen und Materialverwendung:

Die Dächer der Gebäude sind als Satteldach auszubilden. Die Dachneigung der eingeschossigen Häuser soll nicht 36°, bei zweigeschossigen nicht 28° übersteigen. Sofern es die Grundstücksgrößen zulassen, können im Einzelfall auch Walmdächer Dach Flandacher (Zugelassen werden. Zur Dacheindeckung sind nur werkgerechte Materialien zugelassen. Die Belichtung der Dachgeschosse kann durch liegende Dachflächenfenster erfolgen. Dachgauben sind nicht zugelassen.

f) Garagen und Einstellplätze:

Auf jedem Einzelhaus-Grundstück ist die Möglichkeit zum Bau einer Garage vorzusehen.

Unabhängig von der Errichtung einer Garage ist auf jedem

Einzelhaus-Grundstück ein Kraftfahrzeug-Einstellplatz gemäß 2 der Reichsgaragenordnung vom 17.2.1939 (RGBl.I S.219) in der Fassung des Erlasses vom 13.9.1944 (Rarbl.I S.325) in Verbindung mit dem Bautechnischen Erlaß Nr. 190 vom 5. 12. 1961 anzulegen.

g) Einfriedigungen:

Die Einfriedigung der Grundstücke zur Straße hin erfolgt durch hölzerne Zäune, (Jägerzäune oder Zäune mit senkrechter und waagerechter Verlattung), die bis 1,20 m hoch sein dürfen. Zusätzlich sind bis zur gleichen Höhe lebende Hecken zugelassen. Eine bestimmte Heckenpflanze wird nicht vorgeschrieben.

V.) Versorungseinrichtungen:

a) Wasserversorgung:

Das Plangebiet wird an die zentrale Wasserversorgungsanlage, die z.Zt. noch im Eigentum des Bundes steht, angeschlossen.

b) Stromversorgung:

Die Stromversorung ist gesichert; das neu entstehende Baugebiet wird an das Netz der Schleswig-Holsteinischen Stromversorgungs-A.G. Rendsburg angeschlossen. Die Stromleitungen sind möglichst zu verkabeln.

Das gleiche gilt für die Fernsprechleitungen.

VI. Abwasserbeseitigung:

Das neue Baugebiet wird an die zentrale Kanalisation der Gemeinde Trappenkamp angeschlossen.

Anschluß und Benutzung regelt sich nach dem hierfür in der Gemeinde bestehenden Ortsrecht.

Trappenkamp, den 26.5.1964

Gemeinde Trappenkamp

GEMEINDE TTAPPETRAIN

Kreis Segeberg

- Bau u. Planungsverwaltung -

Oberbaurat

Der Planverfasser

GENEHMIGT	
IX# - 13/04-13/9/12	
VOM 6. Wet. 1964	
KIEL, DEN Joseph 1964	
Der Minister	
für Arbeit, Soziales und Vertriebene	
des Landes Schlespig-Holstein	
	•
LES LOS LOS LOS LOS LOS LOS LOS LOS LOS LO	
West of the second	
ES-IND STILLED	·